



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

19. September 2012

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Garlipp“	107
Allgemeinverfügung - Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Kiefernspinner gemäß §13 WaldG LSA/Sperrung von Waldflächen gemäß §12 FFOG	107

2. Zweckverband Breitband Altmark

Ausschreibungsbekanntmachung	108
Öffentliche Bekanntmachung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark	108

3. Hansestadt Stendal

Bekanntmachung zur Bildung von Wahlvorständen für die Landratswahl am 18.11.2012 und für die eventuelle Stichwahl am 09.12.2012	109
B-Plan Nr. 49/08 „Birkenweg-Nord“ hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem §3 Abs. 2 BauGB	109
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“	
Hier: Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie 7.Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal-Ziegeleiweg“	
Hier: Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 (2) BauGB	109

4. Wasserverband Stendal-Osterburg

Beschluss der Verbandversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 15.08.2012 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	110
--	-----

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen im Windpark Garlipp“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
05.04.2012 Windpark Garlipp GmbH & Co. Betriebs KG	Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für 2 Windkraftanlagen Windpark Garlipp	Bismark	4	44
		Bismark	4	52/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 19.09.2012

Hellmuth
Der Landrat

Landkreis Stendal

Allgemeinverfügung

Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Forstschädling Kiefernspinner gemäß § 13 WaldG LSA/ Sperrung von Waldflächen gemäß § 12 FFOG

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 13 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt WaldG LSA vom 13.04.1994 (GVBl. LSA Nr. 17/ 1994, S. 520) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.01.2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011, S. 5) führt das Betreuungsförstamt des Landeszentrum Wald Elb-Havel-Winkel voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 19.09.2012 und 15.10.2012 eine aviochemische Maßnahme zur Bekämpfung des Forstschädling Kiefernspinner (Dendrolimus pini) mit dem Pflanzenschutzmittel Dimilin 80 WG auf einer Fläche von 60 ha durch. Die Bekämpfungsflächen befinden sich in der Gemarkung:

Schönfeld Flur 4,
Flstck. 38/1, 28, 35, 34, 33, 32, 31, 30, 11, 12, 13, 36, 14, 15, 16, 17

Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.

2. Auf der Grundlage des § 12 Abs. 4 Nr. 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FFOG) vom 16.04.1997 (GVBl. LSA Nr. 15/ 1997, S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340, 341) werden die Waldflächen am Tag der Bekämpfung bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind damit verboten. Das Sammeln von Pilzen für den Verzehr ist auf den behandelten Flächen bis 31.12.2012 verboten. Die Sperrung wird ausgeschildert.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung:

Der Landkreis Stendal ist als Untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA i.V.m. § 89 SOG sowie § 16 FFOG u. § 13 i.V.m. § 84 SOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u.a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige Untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen

selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können. Die Waldbesitzer haben diese Maßnahme zu dulden.

Auf Grund von Prognosen ist in den Waldbeständen des vorgesehenen Bekämpfungsgebietes ohne die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden existenziellen Gefährdung der kartierten Bestände zu rechnen.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Das heißt, dass das Pflanzenschutzmittel Dimilin 80 WG mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen ausgebracht wird.

Von einer Anhörung der betroffenen Waldbesitzer kann nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. Verb. m. d. Bundesgesetz § 28 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG abgesehen werden.

Auf der Grundlage § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 FFOG werden die Waldflächen, die in den unter Punkt 1 aufgeführten Gemarkungen liegen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt.

Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode).

Der Schutz des Waldes vor der bestehenden Gefährdungssituation liegt im öffentlichen Interesse. Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Stendal einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 11.09.2012



Jörg Hellmuth
Landrat



Zweckverband Breitband Altmark

Ausschreibungsbekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren

1. Ausschreibende Stelle:

Name: Zweckverband Breitband Altmark
c/o Altmarkkreis Salzwedel
Herrn Axel Schulz
Karl-Marx-Str. 32
Zu Hd. von :
Anschrift: 29410 Hansestadt Salzwedel
Ort:
Land: Deutschland
Telefon: 03901 / 840 301
Mail: axel.schulz@altmarkkreis-salzwedel.de

2. Art der Ausschreibung:

Interessenbekundungsverfahren

3. Gebietseinheiten (NUTS-Code):

DEE04 (Altmarkkreis Salzwedel) und DEE0D (Landkreis Stendal)

4. Gemeinsames Vokabular für Ausschreibungen (CPV-Code):

64210000, 32412000, 32412110

5. Tag der Veröffentlichung:

19.09.2012

6. Frist, bis zu der die Interessenbekundung eingegangen sein muss:

26.10.2012 schriftlich bei dem Zweckverband Breitband Altmark.

7. Leistungsbeschreibung:

Der Zweckverband Breitband Altmark beabsichtigt zur Breitband-Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unterversorgten Gebieten des Verbandsgebietes ein Leerrohrnetz inklusive Glasfaserkabel zu errichten und an einen Betreiber zu verpachten. Das Verbandsgebiet umfasst sämtliche Gemeinden in den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Stendal.

Als unterversorgt im Sinne der Bundesrahmenregelung mit Genehmigung durch die EU-

Kommission vom 08.06.2011 gelten Gebiete, in denen aktuell die definierten Werte für eine Versorgung nicht gegeben sind und auch die Ausbaupläne privater Anbieter ohne staatliche Förderung in den nächsten drei Jahren keinen entsprechenden Ausbau vorsehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind im Sinne der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) folgende Fragen zu beantworten:

1) Werden bereits heute von Ihrem Unternehmen in dem vorbezeichneten Verbandsgebiet NGA-Netze betrieben, die eine Übertragungsrate von mindestens 25 Mbit/s downstream für Privatanutzer und 25 Mbit/s voll duplex für gewerbliche Nutzer ermöglichen?

1a) Wenn ja, in welchen Gemeinden/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies der Fall?

1b) Bitte geben Sie hierzu Straße und Hausnummer an, für den Fall, das nicht ganze Straßenzüge erschlossen sind.

2) Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Ausbaupläne, die ohne staatliche Förderung in den nächsten drei Jahren einen entsprechenden Ausbau des Verbandsgebietes mit einem NGA-Netz vorsehen, das eine Übertragungsrate gemäß Ziffer 1. ermöglicht?

2a) Sollte dies der Fall sein, ist für den Nachweis der konkreten Ausbaubestimmung eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vorzulegen, eine bloße Absichtserklärung ist für den Nachweis nicht ausreichend.

2b) Wenn ja, in welchen Gemeinden/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies der Fall?

2c) Welche Bandbreiten sollen realisiert werden?

2d) Bitte geben Sie hierzu Straße und Hausnummer an, für den Fall, das nicht ganze Straßenzüge erschlossen sind.

3) Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Modernisierungs- und Ausbaupläne, in den nächsten drei Jahren in ein bereits in dem Verbandsgebiet bestehendes Infrastukturnetz zu investieren?

3a) Wenn ja, in welchen Gemeinden/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies der Fall?

3b) Welche Bandbreiten sollen realisiert werden?

3c) Bitte geben Sie hierzu Straße und Hausnummer an, für den Fall, das nicht ganze Straßenzüge erschlossen werden sollen.

4) Würde Ihrerseits ein entsprechender Ausbau im Rahmen bereits bestehender Fremdnetze in „grauen Flecken“ (Grundversorgung mindestens 2 Mbit/s downstream) des Verbandsgebietes mit Hilfe einer Vorabregulierung eventuell unter Einbeziehung der BNetzA durchgeführt werden?

4a) Sollte dies der Fall sein, ist für den Nachweis der konkreten Ausbaubestimmung eine verpflichtende, rechtsverbindliche Erklärung dieses Inhalts vorzulegen, eine bloße Absichtserklärung ist für den Nachweis nicht ausreichend.

Zweckverband Breitband Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Am Dienstag, dem 09.10.2012, findet um 17.00 Uhr im Sitzungsraum „Stadt Gardelegen“ der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in Salzwedel die konstituierende Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Bestimmung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
- Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- Verpflichtung der Vertreter der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch den an Jahren ältesten Vertreter der Verbandsversammlung
- Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der/des Stellvertreterin/ Stellvertreters und Übernahme der Sitzungsleitung
- Wahl des Verbandsgeschäftsführers
- Wahl des Stellvertreters des Verbandsgeschäftsführers für den Verhinderungsfall
- Beschlüsse:
 - Beschluss über den Geschäftssitz des Zweckverbandes Breitband Altmark und Festlegung der Postanschrift sowie der Internetadresse
 - Aufnahme der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in den Zweckverband Breitband Altmark
 - Aufnahme der Gemeinde Beetzendorf in den Zweckverband Breitband Altmark
 - Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe/Milde in den Zweckverband Breitband Altmark
 - Aufnahme der Gemeinde Kuhfelde in den Zweckverband Breitband Altmark
 - erste Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
 - Beschluss über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Bildung von Wahlvorständen für die Landratswahl am 18.11.2012 und für die eventuelle Stichwahl am 09.12.2012 in der Hansestadt Stendal

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung sind für die Landratswahl und die eventuell stattfindende Stichwahl in der Hansestadt Stendal für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Jeder Wahlvorstand ist zu besetzen mit einem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und 5 Beisitzern.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf § 13 Absatz 1 bis 3 KWG verwiesen.

Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten

bis zum 03.10.2012

Vorschläge für die Berufungen zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:

Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters z. Hd. Frau Kloth
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten der Hansestadt Stendal berufen.

Hansestadt Stendal, 19.09.2012

Klaus Schmotz
Gemeindewahlleiter

Hansestadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49/08 „Birkenweg – Nord“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Mit der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung im Birkenweg geschaffen werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 21,6 ha liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 6 und 7 und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Stadions, Flurstück 789/376, und die südöstliche Grenze des Sportplatzes, Flurstück 345/6;
- im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“ von Flurstück 345/6 in südliche Richtung bis einschließlich Flurstück 329/1;
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 329/1 und 306 und
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 306 und die in nördlicher Richtung anschließenden Flurstücke bis zur südlichen Grenze des Stadions, Flurstück 789/376.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

(Den Übersichtsplan zum Geltungsbereich finden Sie nebenstehend.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49/08 „Birkenweg - Nord“ nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit vom

27.09.2012 bis einschließlich 26.10.2012

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt:

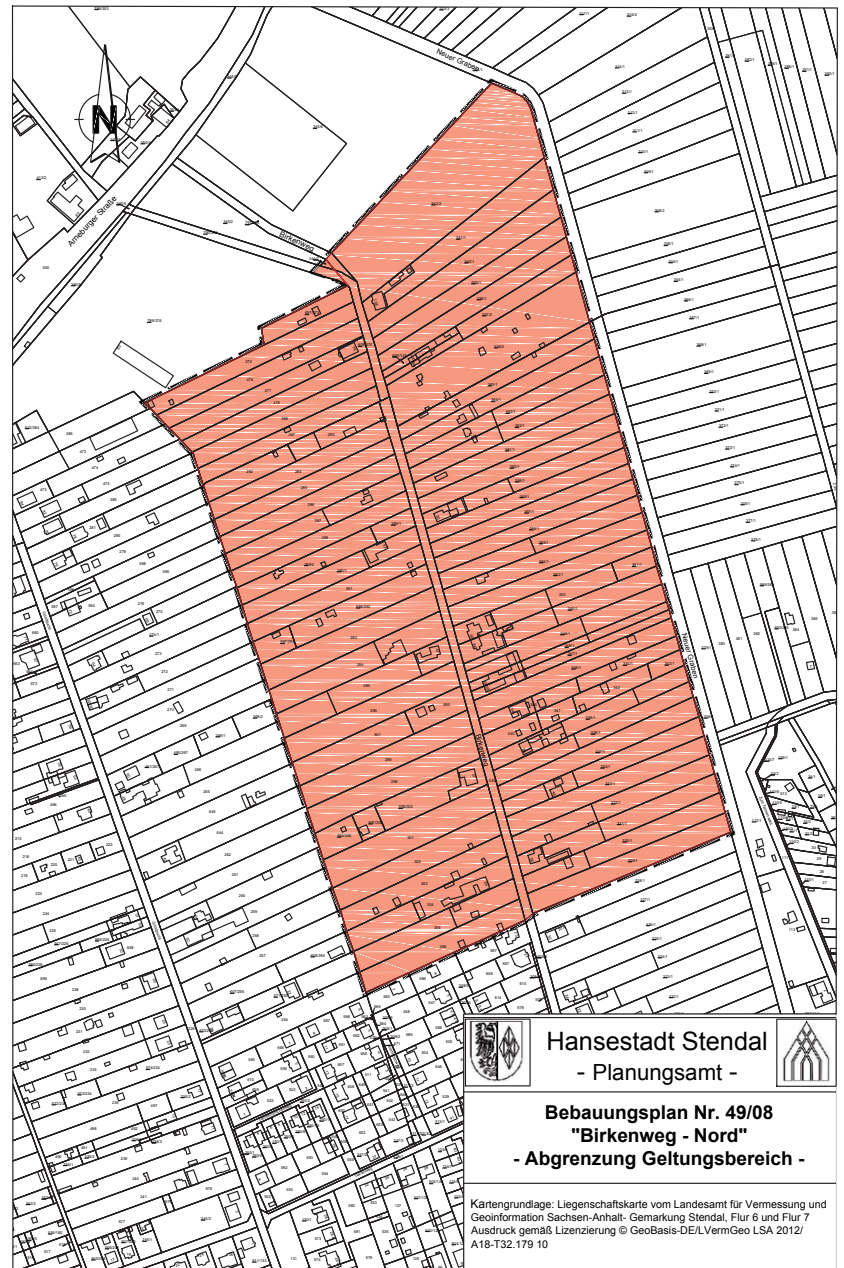
Montag bis Mittwoch 07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Stendal, den 19.09.2012

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Planungsamt - Bauleitplanung

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25/11 „Solarpark Stendal- Ziegeleiweg“

Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

2) 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“-Ziegeleiweg

Öffentliche Auslage gemäß § 3 Abs. (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

zu 1) und 2)

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 10.09.2012 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“ nebst Begründung und Umweltbericht zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 (2) BauGB die öffentliche Auslage beschlossen.

In der selben Sitzung am 10.09.2012 hat der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der „Stadt Stendal“-Ziegeleiweg nebst Begründung und Umweltbericht zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 (2) BauGB die öffentliche Auslage beschlossen.

Mit der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung des „Solarparks Stendal-Ziegeleiweg“ geschaffen werden.

Die Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans finden gleichzeitig statt (Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB).

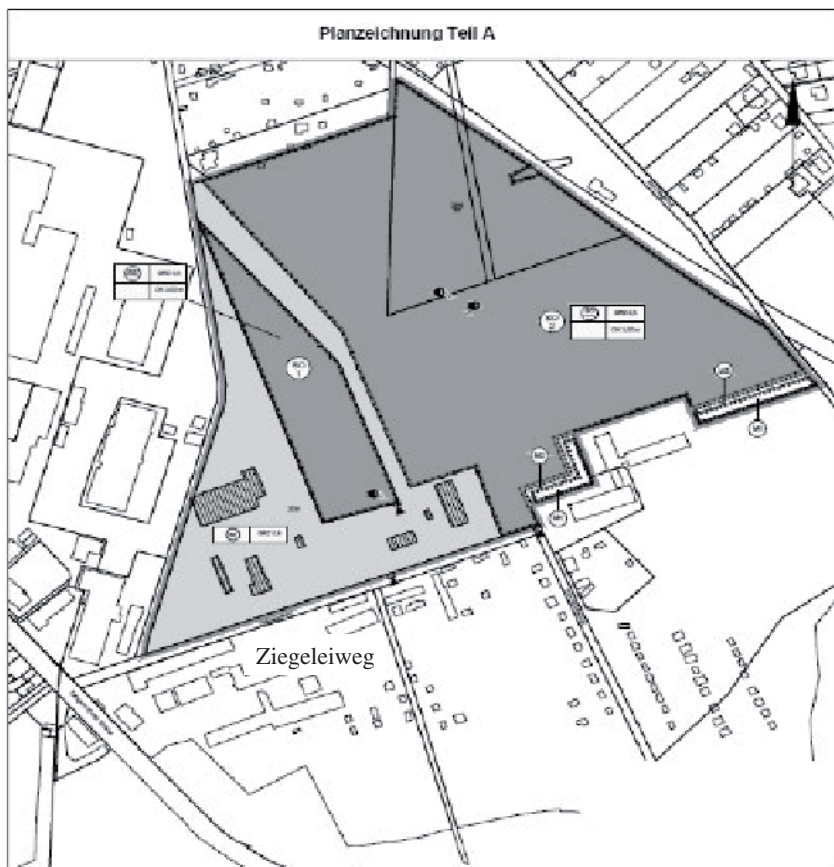
Das Plangebiet befindet sich in der Flur 13 der Gemarkung Stendal, nördlich Ziegeleiweg und östlich des Betriebsgeländes der ALSTROM Lokomotiven Service GmbH und hat eine

Gesamtgröße von ca. 13 ha.
Der Geltungsbereich umfasst die Gesamtflächen der Flurstücke 359 und 394/38 (siehe Übersichtsplan).

Der Räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 141/1, 236/37, 162/1, und 458/25;
- im Osten durch die Flurstücke 240/38, 250/38, 452/158;
- im Süden durch die Flurstücke 363, 361, 360 und 140;
- im Westen durch die Flurstücke 31/1

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“



Kartengrundlage: ALK; DTK 10 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011 / A18-T32.179 10

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“ nebst Begründung und Umweltbericht und der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der „Stadt Stendal“ – Ziegeleiweg nebst Begründung und Umweltbericht liegen zu jedermanns Einsicht vom

27.09.2012 bis einschließlich 26.10.2012

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich aus.

Montag bis Mittwoch: 7:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 7:30 bis 18:00 Uhr
Freitag: 7:30 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen zur Bauleitplanung können während der Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden

Stendal, 19.09.2012

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 15.8.2012 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

Die Verbandsversammlung hat am 15.8.2012 den Jahresabschluss 2011 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme 177.878.293,96 Euro

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen	166.682.162,52 Euro
das Umlaufvermögen	11.194.560,01 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	1.571,43 Euro

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital	34.346.640,02 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	38.759.091,72 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse	20.815.915,07 Euro
die Rückstellungen	3.918.515,30 Euro
die Verbindlichkeiten	80.037.700,11 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	431,74 Euro

Jahresverlust 440.672,76 Euro

Summe der Erträge 18.136.938,95 Euro

Summe der Aufwendungen 18.577.611,71 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den im Bereich Trinkwasser entstandenen Gewinn in Höhe von 534.504,69 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den im Bereich Abwasser entstandenen Verlust in Höhe von 975.177,45 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung einer Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 2. Juli 2012

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Dirk Pacholke
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 2.7.2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 beauftragte Price-waterhouse Coopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Stendal, den 14.8.2012

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 15.8.2012 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2011 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 1.10.2012 bis 12.10.2012 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 6. September 2012



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31